

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Zweyter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die offriesischen Unruhen werden ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen Holland, England und Frankreich auf dem Friedenscongreß zu Soissons. §. 2. Der holländische Gesandte Hop und der Cardinal Fleury treten mit dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Singendorf, über die offriesischen Angelegenheiten in Conferenz. §. 3. Der Fürst läßt wider alle Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen ihm und den Ständen protestiren. §. 4. Der Kaiser bestätiget zwar in einer erlassenen Resolution nochmals die vorigen Decrete, befiehet aber einen allgemeinen Landtag auszusprechen, und ertheilet den Renitenten eine Amnestie, wenn sie sich völlig submitziren werden; §. 5. doch diese zweideutige Resolution beruhiget so wenig die Stadt Emden, und ihre Anhänger, §. 6. als die Generalsstaaten. Diese lassen ihre Bedenlichkeiten darüber dem Kaiser in Wien, §. 7. und den französischen und englischen Gesandten in Soissons mittheilen. Die Folge davon ist eine für die Renitenten günstigere kaiserliche Declaration der vorigen Resolution, §. 8. und die nun auf Zuspruch der Generalsstaaten erfolgte völlig unbedingte Submission der Stadt Emden. §. 9. Die kaiserliche subdelegirte Commission läßt sich aber von dem fürstlichen Ministerio überholen, diese Submissionsacte zu verwerfen. §. 10. Der Kaiser nimmt dieses Venehmen der Commission ungnädig auf, erkennt die Emders Submissionsacte für genügend, und ertheilet eine neue günstigere Resolution für die Renitenten; §. 11. Der Canzler Brenneisen machet Anmerkungen über diese kaiserliche Resolution, und sendet sie dem kaiserlichen Hoflager ein. §. 12. Dagegen reichen die alten Stände überhaupt und die Stadt Emden besonders ihre Beschwerden sowohl wider die bisherigen kaiserlichen Decrete, als wider die Verordnungen der Commission dem Reichshofrath ein.

## §. 1.

Die Angelegenheiten, welche unmittelbar mit der 1728 streitig gewesenen spanischen Succession in Verbindung standen, veranlaßten den so sehr bekannten Congreß zu Soissons. Dieser Congreß wurde am 14. Jun. dieses Jahres 1728 eröffnet. Hier durchkreuzte sich das verschiedene Interesse der europäischen Mächte, die ihre Gesandten in Soissons hatten. Das Augenmerk der Generalsstaaten war auf die gänzliche Vernichtung der kaiserlichen Handlung.

1728 ungs-Compagnie in Ostende, und dann auf die Beendigung der ostfriesischen Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen gerichtet. Daher hatten diese ostfriesischen Irrungen keinen unbeträchtlichen Einfluß auf die Verhandlungen in Soissons. Die Generalstaaten waren der Meinung, daß das Verfahren der Kaiserlichen Commission nicht mit der Landesconstitution und mit den unter ihrer Garantie errichteten Verträgen übereinstimmte. Dabei besorgten sie, daß der Kaiser ihre Pfandrechte auf die ostfriesischen Landesmittel, die ihnen zur Sicherheit ihrer Vorschüsse verschrieben waren, und dann ihr Besatzungsrecht in Emden beeinträchtigen würde (r). Sie ließen daher dem in Soissons anwesenden Kaiserlichen Minister, Grafen von Sinzendorf, anzeigen, daß sie sich gemüßiget sähen, die ostfriesischen Streitigkeiten auf diese Versammlung zu bringen, wenn sie nicht in kurzer Zeit zu ihrer Satisfaction abgestellt würden. Sie erhielten aber keine gnügige Antwort. Vielmehr vernahmten sie, daß man an dem Kaiserlichen Hofe daran arbeitete, ihre Besatzung aus Emden zu verdrängen. Dies bewog sie, die anwesenden Gesandten ihrer Bundesgenossen zu überholen, um mit ihnen gemeinschaftlich bei dem Kaiser auszuwirken, daß die sequestrirten Herrlichkeiten der Stadt Emden wieder zurückgegeben, die übrigen ständischen Gravamina gehoben, und die ergangenen Kaiserlichen Decrete gemildert würden. Falls aber der Kaiser solchen Vorstellungen kein Gehör geben möchte, so verlangten sie von ihren Bundesgenossen, von Frankreich und England, daß sie die ostfriesischen Angelegenheiten als eine Sache ansehen möchten, worin sie ihren kräftigen Beistand, der ihnen in dem hannöverischen Vertrag zugesichert war, mit Recht fordern

(r) Wagenaar T. 18. B. 72. p. 467. und 471.

fordern und erwarten könnten. Der staatliche Be-1728  
vollmächtigte, Cornelius Hop, reichte diese Note  
dem französischen und englischen Gesandten im Julii  
ein. Letztere waren vollkommen mit den General-  
staaten einig. Sie sahen die ostfriesischen Angelegen-  
heiten, so weit die Republik der vereinigten Nieder-  
lande dabei interessiret war, als einen casus foederis —  
an (s). Nicht so dachten der Cardinal Fleury und  
die andern französischen Minister. Sie glaubten  
nicht, daß Frankreich aus dem hannöverischen Bünd-  
niß verpflichtet sey, die Republik wegen der ostfriesi-  
schen Irrungen zu unterstützen. Indessen erklärten  
sie sich, gerne alles mit beizutragen, um den Kaiser  
auf andere Gedanken zu bringen (t).

## §. 2.

Der staatliche Ambassadeur Hop hielt hierauf eine  
mündliche Conferenz mit dem Grafen von Singen-  
dorf.

Cc 5

(s) Hannover hatte längstens seine Aufmerksamkeit  
auf die künftige Nachfolge in Ostfriesland wegen  
der mit dem Fürsten getroffenen Erbverbrüderung  
gerichtet. Sehr ungelegen war es daher dem  
hannöverischen Hofe, daß die westphälische Kreis-  
ausschreibende Fürsten den Auftrag erhalten hat-  
ten, die Kaiserl. Befehle in Ostfriesland mit mili-  
tairischer Macht zu vollstrecken, weil dadurch der  
König von Preußen die beste Gelegenheit erhielt,  
seine in Emden liegende Truppen zu verstärken.  
Auch dieses sahen ungerne die Generalstaaten als  
Nachbarn. Pauli Preukische Geschichte, 8. Theil,  
p. 215. Es läßt sich also leicht begreifen, warum  
die Krone England und Holland über die ostfriesi-  
schen Angelegenheiten, jedoch aus verschiedenen  
Gesichtspuncten, gleichstimmend dachten, und sie  
auf den Congreß zu Soissons brachten, wohin diese  
Streitigkeiten eigentlich wohl nicht gehörten.

(t) Wagenaer p. 522. und 523.

1728dorf. Dieser versicherte ihm, daß der Kaiser keinesweges beabsichtige, die staatliche Besatzung aus Emden zu verdrängen, indem der Kaiser lieber in Emden eine staatliche, als eine andere fremde Garnison sähe. Auch wären schon solche Maasregeln genommen, daß die Generalstaaten wegen ihrer Vorschüsse sicher seyn könnten. Indessen verlangte der Kaiser durchaus, daß die Rententen sich submittiren sollten. Hop erwiederte hierauf: Es wäre wohl darunter kein großer Unterschied, ob die staatliche Garnison wirklich angegriffen, oder in Emden eingeschlossen würde, da sie zu jeder Stunde besorgt seyn müßte, überrumpelt zu werden. Auch wollten Ihro Hochmögenden gerne mitwirken, daß die Rententen sich unterwerfen sollten; doch müßte man ihnen erst ihre Privilegien, ihre Güter und ihr Leben zusichern: und hierüber wollte er eine bestimmte Erklärung von dem Wiener Hofe erwarten. Dagegen äußerte der Graf von Singendorf, daß der Kaiser, vermöge seiner Reichs-Obliegenheit, die Streitigkeiten nicht durch einen Machtspruch, sondern nach Anleitung der Gesetze und der Landes-Privilegien decidiren könnte. Doch wäre er nicht genug davon unterrichtet, ob die Ostfriesen ihre Privilegien auf eine gesetzmäßige Weise erworben hätten? Gleich nachher schrieb der Graf an den Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Königs-Eck in dem Haag, daß die ostfriesischen Streitigkeiten leicht gehoben werden könnten, wenn nur die Generalstaaten die Rententen bei ihrer Rentenz nicht unterstützten. Und dann gab er dem staatlichen Gesandten Hop zu erkennen, daß der Kaiser nie zugeben würde, daß eine Sache, die das deutsche Reich beträfe, auf den Congreß zu Soissons gebracht werde. Er glaubte auch, daß der Cardinal von Fleury mit ihm hierin ein-

einstimmend dächte. Hierin irrte er sich aber. Denn 1728 kurz nachher schrieb der Cardinal an Hop, daß er zwar darauf bestanden habe, daß die deutschen Reichs-Angelegenheiten nicht vor diesen Congress gehörten, er indessen doch solche Sachen ausdrücklich davon ausgeschlossen hätte, die entweder auf den westphälischen Frieden Bezug hätten, oder wobei die Bundesgenossen Frankreichs vorzüglich interessirt wären, und zu dem letztern Falle rechnete er nun allerdings die ostfriesischen Angelegenheiten. Auch erklärten sich die französischen Minister, daß der König, ihr Herr, sich endlich entschlossen habe, der vereinigten Republik in den ostfriesischen Sachen die Hand zu bieten (u).

## §. 3.

Das Gerücht von den Verhandlungen bei dem Congress zu Soissons über die ostfriesischen Streitigkeiten breitete sich bald nach Ostfriesland aus. Der Fürst gab in einem Schreiben unter dem 13. August den Generalstaaten seine Unzufriedenheit darüber zu erkennen, und protestirte wider alle zu seinem Nachtheil zu fassende Schlüsse: „Wir zweifeln gar nicht — schrieb er — daß Ihre Kaiserl. Majestät Ihre und des Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit zu schützen wissen werden; indessen werden Ew. Hochmögende Uns nicht verdenken, daß Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung declariren, daß Wir einer solchen zu dem Congress keinesweges gehörigen, mithin unstatthafter und unbündigen Handlung hiemit nicht allein öffentlich widersprechen, sondern auch vor Gott, vor der Kaiserlichen Majestät, vor dem ganzen Römischen Reich, sodann auch vor allen bei dem Congress interessirten Puissancen Uns verwahren,

(u) Wagenaer p. 523 — 525.

1728., ren, daß weder Wir noch unsere Posterität durch  
 „das was unverhofften Falles unstatthast gehandelt,  
 „oder geschlossen werden wollte, uns an unsern ha-  
 „benden und von gegenwärtiger Kaiserlichen Com-  
 „mission meist erörtert und festgestellten Landes-  
 „herrlichen Rechten keinesweges hindern, oder dar-  
 „an auf einige Weise binden, vielweniger zu gü-  
 „lichen Handlungen zwingen lassen werden (v).“  
 Wie wenig dieses fürstliche Schreiben gesfruchtet hat,  
 wird der Erfolg zeigen.

## §. 4.

Die Stadt Emden hatte sich im Jun. 1727 den  
 Kaiserlichen Verfügungen schlechterdings unterwor-  
 fen, und nur gebeten, daß die Landesverträge un-  
 verlehet gelassen werden mögten. Da diese Parti-  
 tionserklärung in dem Kaiserlichen Decrete vom 4  
 Oct. 1727 als unzulänglich verworfen war, und  
 die Emden dawider nochmalen eine Remonstrations-  
 dem Kaiserlichen Reichshofrath eingereicht hatten;  
 so hielten sie seit dieser Zeit sich stille, und warteten  
 noch immer darüber die Kaiserliche Finalresolution  
 ab (w). Die Verhandlungen in Soissons zwischen  
 den

(v) Fürstl. Schreiben an die Reichsversammlung zu  
 Regensburg vom 1 Aug. 1730 Beilage B.

(w) Wagenaer sagt c. 1. p. 527. Die Generalstaa-  
 ten hätten nach der Conferenz mit dem Grafen von  
 Singendorf nochmalen den Emdern die Submission  
 angerathen, und diese hätten sich dazu endlich mit  
 Vorbehalt ihrer Privilegien verstanden, der Kaiser  
 aber hätte diese Submission nicht angenommen.  
 Er beziehet sich deshalb auf die bei Roussel Re-  
 cueil historique befindliche staatliche Resolution vom  
 7 Aug. 1728. Die in dieser Resolution erwähnte  
 Submission ist aber die Partitionsanzeige vom 14  
 Jun. 1727. Es haben vielmehr zu folge dieser Re-  
 solu-

den Kaiserlichen, staatlichen, französischen und eng-1728  
 lischen Gesandten, und in Wien zwischen dem staa-  
 tlichen Residenten Hamel Bruyninx und dem Kai-  
 serlichen Ministerio wirkten ein unter dem 13 Sept.  
 erlassenes Kaiserl. Patent. Die Hauptstellen des-  
 selben, lauten so: „Wir Carl VI etc. Fügen denen  
 „gesamten, sowohl gehorsamen, als ungehorsamen  
 „Ständen und Unterthanen in Ostriesland hiemit  
 „zu wissen, obwohl Wir die Execution Unsers lez-  
 „teren Kaiserlichen Patents vom 9 Jun. 1726 wi-  
 „der die, die sich vorbeschriebener Maassen nicht  
 „submitiret haben, nach der Strenge vollziehen zu  
 „lassen, genugsame rechtmässige Ursachen hätten; so  
 „wollen Wir deunoch zur Erweisung Unserer son-  
 „derbaren Clemenz und Langmüthigkeit euch Keni-  
 „tenten — zum leztenmal noch eine Frist zur Ein-  
 „bringung eurer Paritionserklärung — gnädigst  
 „verstattet, und zu dem Ende Unserer Kaiserlichen  
 „Commission zugleich Unsere vollkommene Macht  
 „und Gewalt ertheilet haben, einen Landtag auszu-  
 „schreiben, und in dem Ausschreiben eine vierwöchi-  
 „ge Frist, allen und jeden von euch bisher noch un-  
 „gehör-

solution die Generalstaaten nach der Conferenz mit  
 dem Kaiserl. Minister gar nicht gerathen gefunden,  
 die Emden zu einer unbedingten Submission auf-  
 zumuntern. So heist es weiter bei Roussel T. V.  
 p. 272. L. H. P. considerant presentement, que  
 ceux d'Emden et leurs adherants sont declarez par  
 les Decrets Imperiaux avoir encouru la perte de  
 leurs biens et de leur vie, Elles ne voyent pas  
 comment pouvoir en conscience leur conseiller de se  
 soumettre à de tels decrets, sur tout remarquant  
 l'autorité que le Prince et son Ministerè ont sur  
 les Commissaires subdeleguez, qui suivent en tout  
 les intentions du dit Ministère, en sorte qu'il ne  
 reste aucune porte ouverte aux representations ou  
 remonstrances de ceux d'Emden.

1728 gehorsam gewesenen Renitenten, zur Einbringung  
 »eurer Paritionserklärung, nach Masgabe Unserer  
 »vorigen in rem iudicatam erwachsenen Kaiserli-  
 »chen Patenten — anzuberaumen, und daneben,  
 »zur Benehmung aller Furcht Unser Kaiserliches  
 »freyes sicheres Geleit euch erscheinenden zu erthei-  
 »len, mit der weiteren gnädigsten Erklärung, daß  
 »ein jeder von euch Renitenten, der zur angedeute-  
 »ten Submiffion sich bequemet, der gänzlichen Ver-  
 »freyung von der in osterwehnten Kaiserlichen Pa-  
 »tenten bestimmten Pön, des Verlustes aller —  
 »Ehren, Würden, Diensten, Freyheiten, auch Leib  
 »und Lebens (jedoch vorbehältlich der schuldigen  
 »Concurrenz, zur Abtragung des von des Fürsten  
 »zu Ostfriesland Idd. und den gehorsamen Stän-  
 »den und Eingefessenen, erlittenen Schadens, sich  
 »würklich zu getrösten und zu erfreuen; diejenigen  
 »friedbrüchigen Renitenten aber, so dieser Unserer  
 »Kaiserlichen Gnade durch beharrlichen Ungehorsam  
 »und Trug sich abermalen unwürdig machen, nicht  
 »allein in angedeutete Pön, — sondern auch in Ver-  
 »lust aller und jeder Haab und Güter, welcher En-  
 »den und Orten dieselbige im heiligen römischen  
 »Reich anzutreffen, hiemit condemniret seyn und  
 »bleiben, und die Execution sothaner Strafen un-  
 »nachlässig vollzogen werden solle, mit dieser Er-  
 »läuterung jedoch, daß nicht allein die zwey Haupt-  
 »rädelsführer und Urheber dieser Rebellion, Na-  
 »mens Bernhard Heinrich von Appel und Rudolf  
 »von Rheden; sondern auch diejenigen, welche an  
 »denen insbesondere begangenen Personalhatthschlä-  
 »gen Theil gehabt zu haben, entweder geständig, oder  
 »derenthalben rechtlich zu überzeugen seyn werden,  
 »von solcher Unserer Kaiserlichen Amnestie aller-  
 »dings ausgenommen seyn, und gegen selbige den  
 »Rech.

„Rechten nach verfahren werden solle, wobei Wir<sup>1728</sup>  
 „jedoch nach vollführtem Inquisitionsproceß und hier-  
 „über von Unserer Kaiserlichen Commission einge-  
 „führten Berichten, wegen Milderung der verwürk-  
 „ten Strafe, auf erfolgte Submission, Uns weiters  
 „sobann gnädigst entschließen werden (x).“ Diese  
 Kaiserl. Resolution wurde auch dem staatlichen Resi-  
 denten in Wien Hamel Brüning mit einer Note  
 zugestellet. Hierin war besonders ausgeführt, daß  
 der Kaiser, als des Reichs höchstes Oberhaupt, keiner  
 auswärtigen Macht einige Cognition oder Protection  
 in den Angelegenheiten des Fürstenthums Ostries-  
 landes verstaten könnte. Auch war darin den Ge-  
 neralstaaten die Besorgniß genommen, daß durch  
 die Sequestration der Emden Herrlichkeiten die hol-  
 ländische Creditoren gefährdet werden sollten. We-  
 gen der staatlichen Befassung in Emden heist es,  
 „daß deshalb noch nichts vorgenommen worden,  
 „wiewohl — lautet der Zusatz — Ihre Kaiserl. Ma-  
 „jestät von denen förmlichen Conventionen zwischen  
 „Fürsten und Ständen von Ostfriesl. kraft welchen  
 „mit Vorwissen und Genehmhaltung Ihre Kaiserl.  
 „Majestät gloriwürdigste Vorfahren, die Befassung  
 „in Emden eingeführet worden, nichts bekant noch  
 „wissend, und wären Allerhöchst Dieselben der Pro-  
 „duction, wenn man sich hierauf zu fundiren behar-  
 „ren sollte, gewärtig.“ Und dann heist es am  
 Schlusse: „Gleichwie nun hieraus gnugsam erscheinet,  
 „daß Ihre Kaiserl. Majest. bei dieser in Ostfries-  
 „land ausgebrochenen abscheulichen Rebellion De-  
 „ro angebohrne Kaiserliche Clemenz der Strenge der  
 „Rechten vordringen lassen; also versehen sich auch  
 „Allerhöchst Dieselben zu den Herrn Generalstaaten,  
 „Sie

(x) Abgedruckt in Cont. Sp. F. p. 334. und in der  
 Sammlung Kaiserl. Patente.

1728. „Sie werden nicht allein denen emdischen Magi-  
 „stratspersonen und andern Ausführern in und außer  
 „der Stadt künftig kein weiteres Gehör geben son-  
 „dern vielmehr die Weisung, dahin thun, daß sie  
 „von ihrem Ungehorsam abstecken, und sich denen  
 „Kaiserlichen Oberstrichterlichen Verordnungen ge-  
 „horsamlich unterwerfen sollen, inmaßen dieses das  
 „einzige wahre und kräftige Mittel ist, wodurch der  
 „Ruhestand in dem Fürstenthum Ostfriesland wie-  
 „der vollkommen hergestellt werden könne“ (y).

## § 5.

Diese Kaiserliche Resolution war für die Stadt Emden und die übrigen Renitenten schon günstiger, wie die vorigen Patente, wornach sie aller an-erbten und sonst erlangten Ehren, Würden, Freiheiten, und so gar des Leibes und des Lebens verlustig gehen sollten. Auf diese strengste Ausführung der Kaiserlichen Decrete und auf die Vollziehung dieser Strafen hatte das fürstliche Ministerium, welches eine Submission nicht hinlänglich erachtete, bisher bestanden. Nun aber erhielten die Renitenten durch diese Kaiserliche Resolution eine völlige Amnestie, wenn sie sich noch zur Einbringung einer unbedingten Paritionserklärung verstehen wollten. Und dann erzeigte ihnen der Kaiser die Gnade, daß sie, da sie so lange von den öffentlichen ständischen Versammlungen ausgeschlossen gewesen, wieder zu dem nächst bevorstehenden Landtag berufen werden sollten. Indessen beruhigte diese Kaiserliche Resolution die Stadt Emden und die übrigen Renitenten noch lange nicht, weil ihnen darin die Aufrechthaltung der Landesverträge nicht zugesichert war. Sie

(y) Cont. Fac. Sp. p. 335—337 und Rouffet T. V. p. 279—284.

Sie glaubten auch, daß sie auf dem Landtage nur 1728  
 Figuranten vorstellen könnten, so lange die gehor-  
 samen Stände, die ihnen stets verdächtige subdele-  
 girte Commission und das fürstliche Ministerium  
 die Gewalt in den Händen hätten, und alles nach  
 ihrem Gutdünken lenken konnten. Und dann hiel-  
 ten sie die Amnestie noch zu sehr auf Schrauben ge-  
 stellt, da diejenigen, welche an den Personalod-  
 schlägen Theil genommen, davon ausgeschlossen blei-  
 ben sollten. Sie befürchteten nämlich, daß man  
 diese Ausschließung so weit ausdehnen möchte, daß  
 die Amnestie von keinem Nutzen bliebe. Vorzüg-  
 lich aber waren die Emden darüber unzufrieden, daß  
 die Sequestration ihrer Herrlichkeiten noch nicht auf-  
 gehoben worden. Diese ihre Bedenklichkeiten und  
 Besorgnisse, theilten sie den Generalstaaten mit,  
 und baten um deren Beistand zur Beruhigung des  
 Landes (z).

## §. 6.

Die Generalstaaten waren schon selbst mit der  
 Kaiserlichen Resolution unzufrieden. So wie das  
 Schreiben der Stadt Emden eingieng, gaben sie  
 ihrem Residenten in Wien unter dem 14 Octobr.  
 auf, dem Kaiser vorzustellen, wie sie in der Resolu-  
 tion des Reichshofraths und der ihnen erteilten  
 Nachricht nicht die Satisfaction und Versicherung  
 gefunden hätten, die sie von der Billigkeit und  
 Freundschaft Sr. Kaiserlichen Majestät erwart-  
 et hätten. „Sie hätten — so lautet ihr Schrei-  
 ben unter andern — weiter — nie in Zweifel gezogen,  
 „daß Ostfriesland nicht eine Provinz seyn sollte, die  
 „zu dem Reiche gehörte, und der Kaiserlichen Ju-  
 „risdiction unterworfen wäre; daraus folgte aber  
 „nicht

(z) Landschafft. Acten.

Ostf. Gesch. 7 B.

Dd

1728 „nicht, daß sie, als Nachbarn und gute Freunde,  
 „auf beider interessirter Partheien Ersuchen, nicht  
 „sollten besugt gewesen seyn, durch ihre Vermitte-  
 „lung die entstandenen Unruhen zu stillen, die Par-  
 „theien in der Güte zu vereinigen, das ihnen von  
 „beiden Seiten angetragne Compromiß über die  
 „Differenzen anzunehmen, darauf ihre Ausspra-  
 „che zu ertheilen, und auf beiderseits Partheien Be-  
 „gehren ihre Manutenez ihnen zu versichern. —  
 „Dies wären Sachen, die mit der Subjection des  
 „Landes unter dem Kaiser und dem Reich auf keine  
 „Weise etwas zu schaffen hätten: Zumalen Ihre  
 „Hochmögenden nicht anders wüßten, als daß die  
 „Stände sowohl, als die Fürsten allwege bereit ge-  
 „wesen, ihre Pflichten und Lasten, die sie Sr. Kai-  
 „serl. Majestät und dem Reiche schuldig wären, zu  
 „entrichten. Eben deswegen hätten sie auch dafür  
 „gesorget, daß in den Verträgen und in ihren De-  
 „cisionen die Clausel, daß alles Sr. Kaiserl. Ma-  
 „jestät und dem Reich unpräjudicirlich seyn sollte, ein-  
 „geschlossen worden. — Ihre Hochmögenden hät-  
 „ten übrigens nothwendig gefunden, diese Vor-  
 „stellung zu machen, um dadurch der Folgerung, als  
 „wären ihre Gedanken dahin gegangen, daß man  
 „die Provinz Ostfriesland nicht als eine Provinz des  
 „Reichs consideriren, oder dieselbe der Untertänig-  
 „keit des Reichs entziehen wolle, zu begegnen.“ —  
 Wegen der staatlichen Besatzungen in Emden und  
 Leerort drückten sie sich so aus: „Es sey unläugbar,  
 „daß ihre Garnisonen über 120 Jahre cum scien-  
 „tia et patientia Caesarum et Imperii in Ostfriesland  
 „gestanden, und so wenig zur Beschwerung des Lan-  
 „des, als Beschwerung Ostfrieslandes und zum  
 „Nachtheil des Kaisers und des Reichs je gebraucht  
 „worden. Es könne und müsse eine so langwierige  
 „Posses-

„Possession ihnen billig zu einem rechtmässigen Titel<sup>1728</sup>  
 „dienen, und es würde ihnen eine äußerst harte  
 „Sache seyn, wenn man sich unternehmen würde,  
 „sie aus dieser Possession zu setzen, insonderheit da  
 „ihre eigene Sicherheit diese Besatzung nothwen-  
 „dig machte — Die Erklärung, daß den Kaiser-  
 „lichen Commissarien auf den von dem Fürsten, bei  
 „dem Reichshofrath, angebrachten Antrag pro ab-  
 „ducendo milite Batavico noch nichts zugekommen,  
 „gewährte Ihnen keine Versicherung, da dasjenige,  
 „was den Commissarien heute noch nicht zugekom-  
 „men, ihnen morgen zugestellet werden könnte. —  
 „Unterdessen sey es Ihro Hochmögenden angenehm  
 „zu vernehmen, daß man durch die Sequestration  
 „der Emden Herrlichkeiten, und durch die Besetzung  
 „mit einigen Kaiserlichen Soldaten nicht intendire,  
 „die Stadt Emden zu beängstigen, oder ihr im ge-  
 „ringsten die Zufuhr zu verhindern. Sie wollten  
 „sich auf den Effect solcher Zusage gerne verlassen,  
 „wie auch darauf, daß für Bezahlung der Zinsen  
 „und Capitalien, so unter ihrer Garantie zur Repa-  
 „ration der Deiche negotiiret worden, gesorget wer-  
 „den sollte. — Uebrigens müßten sie bei der Reichs-  
 „hofrathsresolution noch folgendes bemerken: Erst-  
 „lich daß die sogenannten ungehorsamen Stände  
 „aufs neue für abscheuliche Rebellen erkläret worden,  
 „denen eventualiter alle Ehren, Würden, Freiheit-  
 „ten, ja Leib und Leben aberkannt worden. Die-  
 „ses müßte sicherlich diesen Leuten hart fallen, indem  
 „sie, nach ihrer Meinung, nichts anders gethan, als  
 „daß sie in ihren Streitigkeiten mit dem Fürsten,  
 „ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien vorge-  
 „standen, wozu sie vermöge ihres geleisteten Eides  
 „und ihrer Pflichten verbunden gewesen. — Zwei-  
 „tens, daß Sr. Kaiserl. Majestät zwar gut gefun-  
 „den,

1728 den, die sogenannten ungehorsamen Unterthanen  
 „unter sicherer Bedingung, mit auf den bevorstehenden  
 „Landtag vorladen zu lassen, und daneben  
 „eine Amnestie wegen des vorgegangenen ihnen ver-  
 „sprechen lassen, indessen aber durch die beigefügten  
 „Conditionen und Clauseln der Effect davon schiene  
 „weggenommen zu seyn — In Absicht der von der  
 „Amnestie ausgeschlossenen Renitenten, erkannten zwar  
 „Ihro Hochmögenden gerne, daß diejenigen, die sich ei-  
 „nes wirklichen Mordes schuldig gemacht keiner Gna-  
 „de würdig seyen, indessen würden ohne eine nähere  
 „Bestimmung alle diejenigen, welche den Actionen  
 „beigewohnt, worin Blut vergossen worden, in  
 „Unsicherheit gestellet, ob auch sie an der Amnestie  
 „mit Theil haben sollten? — Dann schiene dadurch,  
 „daß der Schaden, den der Fürst und dessen gehor-  
 „same Stände gelitten, aus den Gütern der soge-  
 „nannten Renitenten erstattet werden sollte, vor-  
 „ausgesetzt zu seyn, daß der Schaden alleine durch die  
 „Renitenten verursacht worden, dagegen aber von  
 „Seiten des Fürsten oder seines Ministerii dazu kei-  
 „ne Anleitung und Ursache gegeben sey. Es könnte  
 „auch der Schaden, da er nicht specificiret worden,  
 „soweit extendiret werden, daß alle Güter der Reni-  
 „tenten, zu der Entschädigung nicht hinreichen (a).  
 — Endlich drittens, daß die fernere Untersuchung  
 „noch vor die subdelegirten Commissarien gehören  
 „sollte; zu diesen aber hätten sie kein Zutrauen,  
 „son-

*Nov*

(a) Hierin irrten sich die Generalstaaten so sehr nicht.  
 Der Schaden, den die Renitenten überhaupt ver-  
 ursacht hatten, betrug nach einem Anschlag, den  
 der Fürst dem niederrheinisch-westphälischen Kreise  
 1731 zu Aachen einreichen ließ, 4 501 296 Rthlr. oder  
 beinahe 12 Millionen Gulden. Reg. u. Landschaftl.  
 Acten.

„sondern hielten sie für partheiisch. Wenn dem-1728  
 „nächst Ihre Hochmögende in der Kaiserl. Antwort  
 „und des Reichshofraths Resolution nicht fänden,  
 „auf welchen Fuß die Regierungsverfassung in Ost-  
 „friesland künftig eingerichtet werden sollte, ob und  
 „wie ferne die Accorden, Verträge und Decisionen,  
 „als die Grundgesetze der ostfriesischen Regierung bei-  
 „gehalten, oder abgeändert werden sollten; und sie  
 „ferner bedächten, daß bei den Clauseln der Unne-  
 „stie rechtmäßige Bedenklichkeiten vorwalteten; so  
 „könten sie nicht sehen, daß die so sehr gewünschte  
 „Ruhe in Ostfriesland wieder hergestellt werden  
 „würde. Sie könten daher den Emdern und ih-  
 „ren Anhängern, in Ermangelung eines festen  
 „Grundes der Versicherung bei vorwaltenden Be-  
 „denklichkeiten zur Annehmung oder Nichtanneh-  
 „mung solcher Conditionen, worin für ihre Freiheit,  
 „Ehre, Gut und Leben so wenig Sicherheit zu fin-  
 „den, mit gutem Gemüthe nicht rathen (b).

## S. 7.

Bei dieser in Wien überreichten Note ließen die Generalstaaten es nicht bewenden, sondern theilten auch den französischen und englischen Gesandten in Soissons die Reichshofrathsresolution und die ihnen zugekommene Antwort mit. Sie ließen zugleich durch ihre Gesandten Hop und Gorlinga vorstellen, wie wenig die Kaiserl. Resolution und Antwort ihrer eignen Sicherheit und den Aussichten zur Wiederherstellung der Ruhe in Ostfriesland entspräche, besonders da die Emden und ihre Anhänger so viele gegründete Ursachen zu haben schienen, sich über die harten und partheiischen Proceduren der subdelegirten Commission zu beschweren. Sie suchten daher die französischen

Dd 3

und

(b) Cont. Sp. F. p. 337 - 341.

1728 und englischen Gesandten nochmalen zu überholen, dahin zu arbeiten, daß die ostfriesischen Angelegenheiten auf einen festern und richtigern Fuß gebracht würden (c). Auf die in Wien von dem staatlichen Envoye Hamel Brüniny überreichte Note erteilte der Kaiser seinem Gesandten und Minister Grafen von Sinzendorf unter dem 28. Novemb. den Auftrag, zu erklären, daß er unter den Todtschlägern, die von der Amnestie ausgeschlossen werden sollten, nicht diejenige verstünde, die an dem öffentlichen Aufstand und den blutigen Actionen mit Antheil gehabt; sondern nur solche die persönlich einen Mord begangen hätten. Mit dieser Erklärung glaubte der Kaiser, daß die Generalstaaten sich nun völlig beruhigen könnten (d). Allein diese Erklärung, die freilich den Renitenten schon mehrere Sicherheit verschaffte, war den Generalstaaten noch lange nicht hinreichend, da die andern Puncte so ganz übergangen waren. Mittlerweile hatten die Generalstaaten ihre Unterhandlung mit dem französischen Ministerio fortgesetzt, und besonders den Cardinal von Fleury auf ihre Seite gelenket. Dieser hat in einem Schreiben unter dem 11. Decb. den Kaiser, über die staatliche Besatzung in Emden, über die Prolongation der den Renitenten zur Submission verstatteten und nun schon abgelaufenen zweimonatlichen Frist, über die Sicherstellung der holländischen

(c) Cont. Sp. F. p. 341.

(d) Tant de Complaisances — klagt der Kaiser in der seinem in Paris stehenden Gesandten Freiherrn von Fosseca über die ostfriesischen Angelegenheiten erteilten Instruktion — n'ont pas été capables de détourner. Messieurs les Etats Generaux de veûes, qu'ils parvoissent avoir en cette affaire directement opposées aux Droits de l'Empereur et de l'Empire. Rouffet I. c. p. 295.

schen Vorschüsse, und über die Aufrechthaltung der<sup>1729</sup> unter der staatlichen Garantie errichteten Landesverträge sich günstiger zu erklären. Der Kaiser erklärte sich hierauf in dem folgenden Jahre, daß man nie die Absicht gehabt hätte, die staatliche Besatzung aus Emden zu verdrängen, und daß die Hypothek, worauf die Generalstaaten ihre Anlehen vorgestreckt hätten, nicht angegriffen werden sollte. Dann fügte der Kaiser hinzu: wenn zwar nach den Reichsgrundgesetzen, die staatliche Manutention der ostfriesischen Landesverträge nicht anerkannt werden könnte; so wäre es doch nie die Kaiserliche Intention gewesen, die rechtmäßigen und alten Conventionen zwischen dem Landesherrn und den Ständen aufzuheben. Auch verlängerte der Kaiser den abgelaufenen Termin zur Submission stillschweigend, und gab der subdelegirten Commission durch ein geheimes Rescript auf, vorerst mit der Execution Anstand zu nehmen. Die öffentliche Publication dieser Prolongation hielt er aber der Kaiserlichen Würde nachtheilig (e).

## §. 8.

Wie wohl nun diese Kaiserliche Declaration dem Wunsch der Generalstaaten noch nicht völlig entsprach; so riechen sie doch nunmehr den Emdern die unbedingte Unterwerfung an, und gaben ihnen dabei die Versicherung, daß eben dadurch ihre Sachen eine bessere Wendung erhalten würden (f). Diese Zusicherung konnten ihnen die Generalstaaten um so viel mehr ertheilen, weil der Kaiserl. Minister ausdrücklich versprochen hatte, daß nach einer solchen

D d 4

Sub.

(e) Rouffet l. c. p. 286—302.

(f) Rouffet p. 302.

1729 Submission die Amnestie den völligen Effect haben sollte, und die ganze Sache zur Zufriedenheit der Generalstaaten in die beste Gleise kommen würde. Vielleicht mag auch dazu eine von dem dänischen Gesandten Greys den Generalstaaten am 4 Merz eingereichte Note wohl etwas mit beigetragen haben. „Es gehet — drückte sich der Gesandte unter andern darin aus — Sr. Königl. Majest. „sehr nahe, daß ein benachbarter und mit dem Königl. „Hause alliirter Reichsfürst von seinen eigenen Untertanen auf eine so ungeziemende Weise behandelt wird. Sr. Königl. Majest. können nicht umhin, wenn solches fortwähret, an des Fürsten Sache Theil zu nehmen, und solche mit Nachdruck zu unterstützen. — Allerhöchst Dieselben ersuchen Ihre Hochmögenden mit allem Ernst dahin zu arbeiten, daß die Differenzen von Grund aus gehoben und beigeleget werden mögen, damit die Unruhen in Ostfriesland durch eine wirkliche und thätliche Submission der Renitenten aufhören, und die Ruhe dadurch wieder hergestellt werden könne. Dazu wollen Sich Ee. Königliche Majestät um so viel zuverlässiger versehen, als aus der Continuation dieser Troublen noch größere und gefährlichere Folgen entstehen müssen, welche Ihre Majestät in Dero Nachbarschaft keinesweges dulden können, sondern genöthiget werden, solche, so viel Ihnen immer möglich, zu verhindern und abzuwenden“ (g). Die Emdener nahmen nunmehr keinen Anstand, dem Rath der Generalstaaten zu folgen. Sie entschlossen sich zur Unterwerfung, stellten am 24sten Merz die von allen Gliedern des Magistrats und des Vierziger Collegii unterschriebene Submissionsurkunde aus, und reich-

(v) Landschaftl. Acten.

reichten sie der subdelegirten Commission ein. So<sup>1729</sup> lautet diese Urkunde wörtlich: „Dem von Ibro  
 „Röm. Kaiserl. Majest. unserm allergnädigsten Kai-  
 „ser und Herrn, unter dem 15 Sept. vorigen Jah-  
 „res allergnädigst erlassenen und von einer hohen sub-  
 „delegirten Commission uns unter dem 25 Nov. d.  
 „a. insinuirten allerhöchsten Patent, zur allerunter-  
 „thänigst gehorsamsten Folge, submittiren wir Bür-  
 „germeister und Rath, wie auch das Collegium der  
 „Bierziger der Stadt Emden uns mit förmlicher  
 „Subscription aller sich dazu bekennenden Indivi-  
 „duorum, wie auch Namens der Stadt Emden  
 „Herrlichkeiten, Oldarsum, Borssum, Jarssum und  
 „Widdelswehr, sodann Up. und Wolthusen, hiemit  
 „allerunterthänigst-gehorsamst, und zwar alles auf  
 „Art und Weise, wie es in allen Puncten und Clauseln  
 „auch alles ihres Inhalts vorgeschrieben worden; und  
 „wollen solchemnach auch diese unsere allerhöchst er-  
 „forderte allerunterthänigste Submission der hohen  
 „Kaiserlichen Commission zugleich ergebenst hiemit  
 „eingereicht haben“ (h).

## §. 9.

So hatten sich dann nun Bürgermeister und Rath und die Bierziger für sich, für die ganze Bürger-schaft und für die Eingefessenen der Emden Herr-lichkeiten unbedingt und ohne irgend eine Restriction den Kaiserlichen Decreten auf Zureden der General-staaten endlich unterworfen (i). Man sollte nun

Dd 5

ver-

(h) Landschaftl. Acten und Roussel p. 303.

(i) Kurz vorher war in Emden von einer Submission gar die Rede nicht. Im Januar 1729 hatte der Prediger Harkenroth von öffentlicher Kanzel die Bürger aufgefordert, ihr Leben und ihre Güter zum Besten des Vaterlandes aufzuopfern, und sich vor allen

1729 vermuthen, diese Submission würde als hinlänglich angenommen seyn. Dies geschah aber nicht. Die subdelegirte Commission, die keinen Schritt ohne Vorbewußt und Beirath des Canzler Brenneisens that, theilte die Submissionsacte dem fürstlichen Ministerio mit, und verlangte darüber dessen Gutachten. Dieses Gutachten erfolgte schon am 28 Merz. Hefrig wurde darin auf die Ender losgezogen. Sie wurden als Rebellen, Störer der gemeinen Ruhe, und Feinde des Vaterlandes geschildert, die sich so gar erkühnten, die Reichsgrundgesetze, den westphälischen Frieden und die Wahlcapitulationen umzustürzen, und sich erdrechten, dem Kaiser Gesetze vorzuschreiben. Es ist uns unbegreiflich, — schreibt das fürstliche Ministerium, — wie sich solche Leute einbilden mögen, sich unter der Maske einer Submission, die leere Wörter ohne Sinn enthält, und so wenig mit den Kaiserlichen Patenten, als ihrem Betragen übereinstimmt, aus der Affaire zu ziehen.“ Nach diesem Eingang machten die fürstlichen Rärthe vorzüglich folgende Bemerkungen. „Die in dem letzten Kaiserlichen Decret vom 13 Sept. 1728 bestimmte zweimonatliche Frist wäre längst abgelaufen, und also die Submission zu spät eingereicht. Man träre keine Spur von einer Reue und Abbitte ihrer Verbrechen darin an, daher ließe sich schon voraus sehen, was man von einer solchen Submission zu erwarten hätte. Eine wörtliche Submission wäre selbst nach den Kaiserlichen Decreten

allen Dingen durch die Einziehung ihrer auf dem platten Lande liegenden Güter zur Submission nicht anreizen zu lassen. So gar soll der Kirchenrath beschloffen haben, die Submittenten als Meineidige von dem Genuß des Abendmals auszuschließen. Regier. Acten.

creten nicht hinreichend. Nicht blos der Magistrat<sup>1729</sup> und die Vierziger, sondern alle Bürger, Mann für Mann, hätten diese Submissionsacte unterschreiben müssen. Eine unerhörte Vermessenheit und abscheuliche Kenitenz wider die Kaiserlichen Befehle wäre es, daß sie sich erklärt hätten, die Submissionsacte auch im Namen der Herrlichkeiten auszustellen, da diese Herrlichkeiten nach der Kaiserlichen Resolution sequestrirt, und die Emden aus der Possession gesezet worden.“ Das Resultat dieser Bemerkungen war, die nachgefügte Bitte, zur Aufrechthaltung der Kaiserlichen Autorität die Submissionsacte zu verwerfen, und davon an den Kaiserlichen Hof zu berichten. Die subdelegirte Commission ließ sich leichte dazu überholen, und so wurde die Emden Submission von ihr als unstatthaft verworfen (k).

## §. 10.

Die Emden glaubten nun alles gethan zu haben was sie zu thun schuldig waren. Ihre Beschwerden über das Betragen der subdelegirten Commission veranlaßten neue Verhandlungen in dem Haag und in Paris über die Formalien und Materialien einer Submissionsacte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, unter dem 3 May das Benehmen der subdelegirten Commission übel aufnahm, und die Emden Submission für genugthuend erklärte (l). Unter dem 12 Sept. erfolgte die Kaiserliche Resolution. Sie lautet so: „1) Ihre Kaiserl. Majest. haben aus erheblichen Ursachen unter dem 3 Maii  
„leztthin

(k) Rouffet p. 305. 315.

(l) Rouffet p. 316. Sa M<sup>aj</sup>. Imp. desaprouva par une Resol. du 3 May 1729 la conduite des Subdeleguez, en aprouvant la Soumission des Emdenois.

1729 „leztlin derer Emden Partition vor zulänglich er-  
 „kannt, welchem nach hnen der Effect der publicir-  
 „ten Amnestie vom solchem Dato an zu gute kommt,  
 „und was etwa abseiten der Commission oder des  
 „Fürsten dawider geschehen seyn mögte wieder in den  
 „Stand, als ob es nicht geschehen wäre, zu setzen  
 „ist. 2) Was die gegen die ergangene Kaiserli-  
 „chen Reichshofrathsdecrete und Commissionver-  
 „ordnungen anzuziehen vermeinten Beschwerden an-  
 „betrifft, wird zu Bezeugung mehrern Glimpfs, de-  
 „nen, so sie vorzubringen vermeinen, ex super abun-  
 „danti aus sonderer Clemenz annoch eine Frist von  
 „zwei Monaten zugestanden. 3) Ist Ihre Kais-  
 „Majest. Meinung nie dahin gegangen, unter de-  
 „nen von der Amnestie ausgenommenen Todtschlägern  
 „andere, als welche an denen vorseztlich begangenen  
 „Personalodtschlägen erwiesenermaßen Theil gehabt;  
 „nicht aber darunter alle diejenige zu verstehen, wel-  
 „che bei denen Tumulten, wo auch Blut vergossen  
 „worden, sich eingefunden haben. 4) Haben Ihre  
 „Kaiserl. Majest. allergnädigst approbiret, was durch  
 „derer Bevollmächtigten Eingesehenen in Ostfriesland  
 „zu erfeschen kommenden Schaden zu verstehen, daß die  
 „Untersuchung dessentwegen fortgesetzt, doch mit  
 „der Execution so lange zurückgehalten werde, bis  
 „man erst versucht, und Ihre Kaiserl. Majest. wei-  
 „teres vorgetragen haben wird, durch eine güeliche  
 „Pauschhandlung aus der Sache zu kommen, um  
 „dadurch alle Weitläufigkeiten abzuschneiden, mit-  
 „hin einen allgemeinen Ruhestand im Lande um so  
 „ehender herzustellen. 5) Soll der subdelegirten  
 „Commission anbefohlen werden, zuvörderst daran  
 „zu seyn, daß denen holländischen Creditoren ihre  
 „und künftig die obligationsmäßige Bezahlung ih-  
 „rer Interessen, ohne Anstand verschaffet wer-  
 „de

„de (m).“ Ueber diesen letztern Punct erhielt die 1729 subdelegirte Commission sofort ein besonderes Rescript. Diese gab den Administratoren auf, bei den holländischen Schatzungen keine Restanten zu dulden, und für die prompte Zinszahlung zu sorgen. Die scharfe Einforderung der Zinsen veranlaßte in dem Anfang des folgenden Jahres einige Eingeseffenen Berumer Amts, daß sie zu den Waffen griffen, und die Executoren, Bögte und Gerichtsdienner aus dem Amte jagten. Ihr Vorwand war, daß von dem holländischen Anlehn Berumer Amt wenig oder gar nichts genossen hätte, dieses Amt also auch nicht verpflichtet wäre, zur Zahlung der Zinsen und Abführung des Capitals etwas beizutragen. Durch gute Worte, noch mehr aber durch ein Commando von 100 Mann, das der Kaiserliche Oberste von Höffinger im Berumer Amt einrücken ließ, wurde endlich der Auflauf gestillet (n).

## §. II.

Diese Kaiserliche Resolution entsprach gar nicht der Erwartung des fürstlichen Ministerii, und besonders des Canzlers Brenneisen. So wie er, vom Anfang der Unruhen an, dem Fürsten zur Strenge gerathen hatte: so hatte er es noch zuletzt bei der subdelegirten Commission bewürket, daß sie die von den Emdern eingereichte unbedingte Paritionsanzeige verworfen hatte. Die Emden und ihre Anhänger waren ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter verlustig erklärt. Er glaubte, daß diese Strafen nun vollzogen werden sollten. Er setzte voraus, daß der Kaiser das ganze Verfahren der subdelegirten Commission genehmi-

(m) Samml. Kaiserl. Patente, und Roussel p. 316. und 317.

(n) Landschaftl. Acten.

1729 nehmigen und die Penitenten mit ihren Beschwerden um so vielweniger hören würde, da dem Wiener Agenten Graeve schon am 23. August 1726 bei Strafe der Remotion untersaget war, im Namen der Penitenten eine Schrift wieder einzureichen. Er hielt sich überzeugt, daß der Kaiser zur Indemnification des Fürsten und der gehorsamen Stände die angefangenen Executionen fortsetzen lassen würde. Die Kaiserliche Resolution mußte ihm daher sehr empfindlich seyn, weil sie seinen ganzen Plan zerrütete. Die Annahme der Submission, die den Penitenten zugesicherte Amnestie, die verstattete Erlaubniß die Beschwerden einzubringen, der bloße Ausschluß der wirklichen Mörder von der Amnestie, und die Sistirung der Execution waren Artikel, die sein System üben Hauften warfen. Daß er sich bei diesen Umständen dabei nicht beruhigen konnte, war ganz natürlich. Er machte Anmerkungen über diese Kaiserliche Resolution, und sandte sie unter dem 28. Octob. dem Kaiserlichen Hoflager ein. Einige dieser vorzüglichsten Bemerkungen setze ich hieher.

„Wir haben — fängt die Resolution an — aus erheblichen Ursachen die Emden Partition hinlänglich erachtet.“ Die Bemerkung lautet: „Diese Ursachen sind dem fürstlichen Hause Ostfriesland an noch verborgen, auch allem Vermuthen nach dem „Kaisertl. Reichshofrath, bei dem doch hierunter die „Cognition und Judicatur gewesen. — Es erschelnet auch aus dem Verfolg, daß nach allen „Reichsgesetzen und Ordnungen dazu keine zu Recht „beständige erhebliche Ursache seyn könne.“ — Und dann ferner bei der Amnestie: „Der Effect dieser „Amnestie ist laut der in rem iudicatam erwachsenen „Patenten vom 13. Septemb. 1728 auf eine vierwöchentliche Frist restringirer, deren die Peniten-  
ten

„ten, da sie den Termin nicht eingehalten, nicht<sup>1729</sup>  
„theilhaftig werden können. — Die herrliche Ge-  
„burt der Emdischen Submission ist erst nach 6  
„Monaten am 24. März dieses Jahres an das  
„Tageslicht gekommen. — Es hätte also mit wirk-  
„licher ernstlicher Bestrafung oder Execution der  
„Kaiserlichen allergerechtesten Verordnung dem Un-  
„wesen längstens Einhalt geschehen müssen, quia in  
„tempore persecare consilii est, ne cunctando  
„latius serpat malum. — Man hätte also ver-  
„muthet, daß nach den vorigen Patenten die Fried-  
„brüchigen Renitenten in der angedeuteten Pön,  
„nämlich in Verlust ihrer Haab und Güter, welcher  
„Enden und Dertter dieselben im heil. Röm. Reich  
„anzutreffen, condemniret bleiben, und die Execu-  
„tion unnachlässig vollzogen werden sollte, anstatt  
„dessen die Kaiserliche Resolution die eingekommene  
„unzulängliche Parition zulänglich erkennet hat, be-  
„vor darüber an Se. Kaiserl. Majestät der Reichs-  
„Ordnungsmäßige schrift- und umständliche Vor-  
„trag geschehen können. — Denen von der Amnestie  
„ausgeschlossenen Haupt-Kädetsführern von Appel  
„und von Rheden spricht die peinliche Halsgerichts-  
„Ordnung Carl V. Artikel 127. die Sentenz. —  
„Wegen der übrigen ist in solchen betrübten und ge-  
„fährlichen Umständen, propter exemplum, be-  
„kannten Herkommens und Rechts, daß in öffent-  
„lichen Aufrühren und Landes-Empörungen einige,  
„manchmal auch solche, die nicht mit an- und zuge-  
„griffen, zur Vorbeugung mehreren Unglücks und  
„andern zum Exempel, zur Strafe gezogen werden  
„und vor den übrigen büßen müssen: Nam in eus-  
„modi seditione etiam solus conatus puniendus, et ea-  
„dem severitate voluntatem sceleris, quam effectum,  
„puniri iura volunt. Und dieses ist ja in Ostfries-  
„land,

1729 „land, wenn nicht Thür und Thor zu solchem sedi-  
 „tieusen Berginnen geöfnet werden soll, wohl die  
 „höchste Nothwendigkeit.“

Und endlich wegen Sisirung der Execution und  
 vorzunehmenden Pauschhandlung drückt sich der Con-  
 cipient so aus: „Dem fürstlichen Hause und dessen  
 „gehorsamen von ihren Miteingefessenen mit Schwerd,  
 „Feuer und gänzlicher Verheerung angegriffenen  
 „Untertanen müßte es recht kläglich seyn, nach so  
 „großem erlittenen Schaden und Kosten mit seinen  
 „rebellischen Untertanen erst noch eine Pauschhand-  
 „lung einzugehen, welche doch dem parti laetae, der  
 „seinen Verlust nach seinem besten Wissen und Ge-  
 „wissen liquidiret, und darauf zwar moderationem  
 „iudicis ad aliquam partem, doch nicht zu seiner  
 „Lässon, leiden muß, nicht aufgedrungen werden  
 „kann. — Die Beleidiger sind einmal in den  
 „Kaiserlichen Patenten in die Strafen an Ehre,  
 „Leib und Gut nach Recht condemniret. Wenn  
 „diese nun, nach ihrer Meinung ungestraft bleiben:  
 „so werden die Bösen belohnet, und die Guten be-  
 „strafet (o).“ Diese ausgezogene Bemerkungen  
 werden schon hinreichen, zu zeigen, wie das fürst-  
 liche Ministerium über die jüngste Kaiserliche Reso-  
 lution gedacht habe.

## §. 12.

So sehr die Kaiserliche Resolution das fürstliche  
 Ministerium beunruhigte, so sehr frohlockten darüber  
 die Emden. Ihnen war in der Resolution die Ein-  
 bringung ihrer Beschwerden nicht nur wider die  
 Commissions-Verordnungen, sondern auch selbst  
 wider

(o) Kaiserl. Resolution vom 12. Sept. 1729. nebst  
 fürstl. vom 4. Octob. 1729. präsentirten Consid-  
 ration. Gedruckt Aurich, 1729.

wider die Kaiserlichen Reichshofraths-Decrete nach-1729  
gelassen. Von 1721 an hatten sie und mit ihnen  
die alten Stände daran gearbeitet, diese Decrete  
durch die Einreden der Sub- und Obreption über den  
Hausen zu werfen: so wie das fürstliche Ministerium  
sie unwankelbar durch das Palladium der Rechtskraft  
zu befestigen gesucht hatte. Nun lebte die Hoffnung  
der Emden wieder auf, wider die erlassenen Kaiser-  
lichen Decrete in integrum restituiret zu werden, die  
commissarische Verfügungen cassiret zu sehen, und  
dann durch Erlassung aller Strafen die Früchte der  
Amnestie in voller Maasse zu genießen. Sie säum-  
ten nun nicht die ihnen verstattete zweimonatliche  
Frist genau einzuhalten, und reichten ihre Gravamina  
am 10. Novemb. bei dem Reichshofrath ein. Die  
Gravamina betrafen die allgemeine Landesbeschwer-  
den und dann besondere die Stadt Emden angehende  
Beschwerden. Letztere giengen vorzüglich auf die  
Emder Quote zu den Landeslasten; auf die vorge-  
nommene Verlegung des Aerarii und des Admi-  
nistrations-Collegii von Emden nach Aurich; auf  
die nothwendige Unterhaltung einer ständischen Gar-  
nison in Emden; auf die Sequestration der Emden  
ablichen Herrlichkeiten, und auf die Entsetzung der  
Stadt Emden von der Deichdirection und der zwölf-  
jährigen Aufsicht von den Ober- und Niederemfischen  
Deichachten. Das Pettum gieng dahin, die er-  
gangenen Kaiserlichen Reichshofraths-Decrete und  
Commissions-Berordnungen in allerhöchsten Gnaden  
wieder aufzuheben, und es allenthalben bei den  
Accorden, als Grundsätzen des Landes, zu belassen.  
Nicht blos die Stadt Emden, sondern auch die alten  
Stände oder Renitenten übergaben an eben dem  
Tage, am 10. Novemb. ihre Gravamina. Diese  
waren von der noch in Emden fortwährenden ge-  
Vstfr. Gesch. 7 B. E e heimen

1729heimen Commission ausgearbeitet. Nach einer vor-  
 ausgeschickten weitläufigen Deduction, von der ost-  
 friesischen Singularität, und von der Abweichung  
 der ostfriesischen Verfassung von der Constitution  
 anderer deutschen Provinzen waren vorzüglich die  
 Untergrabung der Landes-Verträge, die allein bei  
 Entscheidung der Streitigkeiten zur Richtschnur die-  
 nen mußten, das Recht der Landtage, die von dem  
 Fürsten verlangte Oberaufsicht über Verwaltung der  
 Landesmittel, und der jährliche Beitrag an den  
 Landesherrn, die Cardinal-Gravamina. Bei dieser  
 letztern Beschwerde heißt es am Ende: „Dem regier-  
 „süchtigen Ministerio wächst der Muth immer höher,  
 „so daß das arme Land auf das Präcipitium seines  
 „Unterganges, wie es ist leider am Tage ist, gesetzt  
 „worden. Bei welchen klaren und erwiesenen Um-  
 „ständen die ostfriesischen Landesstände der ganzen  
 „unpartheyischen Welt, und insonderheit Ihre  
 „Kaiserl. Majestät allergerechtesten Beurtheilung  
 „überlassen, ob ihnen zu rathen oder zugumuthen  
 „sey, dem fürstlichen Ministerio, welches in perni-  
 „ciem patriae alles anwendet und in propria viscera  
 „unaufhörlich wüthet, noch mehr Mittel in die Hän-  
 „de zu geben, um ihnen das Garaus zu machen, am  
 „wenigsten aber ratione quanti et terminorum an-  
 „nuae solutionis, sich zu erklären, und absolute  
 „zu verbinden.“ — In einem solchen unge-  
 mäßigten Styl ist fast die ganze Deduction aufge-  
 setzt (p).

(p) Beide Deductionen, sowohl die emdische als stän-  
 dische, sind besonders abgedruckt. Die erste ist be-  
 titelt: An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste  
 paritionsmäßige Einbringung der Gravaminum pro  
 manutentia die 12. Septemb. nup. clementissime  
 publicatae Caes. Resolutionis etc. des Stadt Em-  
 dische

Zweyter Abschnitt. 435

ſchen Anwalts in Sachen Oſtfrieſl. contra Oſt-  
frieſland. Die andere: An Se. Kaiſerl. Majeſtät  
allerunterthänigſte Vorſtellung in Satisfactionem  
Reſol. Caef. die 12. Septemb. c. mit allerunterth.  
Bitte, um Erledigung der Beſchwerden und Main-  
tenirung der Landesfreyheiten und Gerechtigkeiten.  
Beide füllen einen mäßigen Folianten.

## Dritter Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesischen Streitigkeiten ruhen in Wien, indem der Kaiser sowohl den Fürsten über seine Protestation wider die letzte Resolution, als die alten Stände über ihre einge- reichte Gravamina unbeschieden läßt. §. 2. Die Bundesge- nossen des Sevillischen Tractats Spanien, Frankreich, England und die vereinigten Niederlande verlangen von dem Kaiser, daß er mit ihnen die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein festes Regulativ abstellen sollte. Hierauf will der Kaiser sich nicht einlassen, läßt die ostfriesische Streitsache in Wien wieder vornehmen, und §. 3. ertheilet selbst einen Definitivbescheid, wie ferner in dieser Sache verfahren werden soll. §. 4. Dies- sen in vielen Puncten dunklen Bescheid finden die alten Stän- de für sich nachtheilig, §. 5. und die Generalstaaten ihrer Ers- wartung so wenig entsprechend, als mit der einmal verliehenen Amnestie übereinstimmend. Sie nehmen sich hierauf aber- mal der alten Stände an, und suchen bei dem Kaiser zu be- wärken, daß die verliehene Amnestie in ihre Wirkung trete; §. 6. worauf eine die Generalstaaten mehr befriedigende Kaiser- liche Declaration erfolgt. §. 7. Wider diese Kaiserliche Declaration läßt der Fürst bei der Reichsversammlung in Regensburg protestiren. §. 8. Diesen Protest verwirft der Kaiser, und bestätigt durch eine neue Resolution die vorige Declaration. §. 9. Nochmalen wenden sich die alten Stände an die Generalstaaten, um die Amnestie zum Effect zu brin- gen, und der Fürst, wie auch die gehorsamen Stände an den Kaiser, um die jüngste Resolution wieder aufzuheben. §. 10. Die Generalstaaten wärken die letztere Kaiserliche Reso- lution aus, wornach die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zum Grunde ge- legt werden sollen. §. 11. und 12. Da die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen in Wien entschieden werden sollen: so geräth die Kaiserliche Commission außer aller Acti- vität. Daher rappellirt der König von Pohlen, des fürstlichen Widerspruchs obnerachtet, seinen subdelegirten Commissarium, den Hofrath von Berger. §. 13. Der braunschweigische sub- delegirte Commissarius von Köber stirbt. Hiemit endiget sich die Kaiserliche Commission in Ostfriesland.

## §. 1.

1729 **D**er Fürst sah also die vorigen Kaiserl. Decrete für Judicaten an, die unwankelbar fest stehen mußten. Er hoffte und erwartete daher, daß der Kaiser die letztere Resolution wieder aufheben, und die erkannte Strafen vollziehen lassen würde. Da- gegen

gegen hielten sich die Emden überzeugt, daß die<sup>1729</sup> Kaiserl. Decrete nie in die Rechtskraft übergehen könnten, weil sie ungehört condemniret, und die Decrete erschlichen wären. Die letztere Resolution vom 12. Septemb. hielten sie also der Sache vollkommen angemessen. Sie erwarteten, daß, mit völliger Verwerfung der Kaiserl. Decrete, ihre nun eingereichte Beschwerden erörtert, und sie rechtlich alsdann darauf beschieden werden sollten. Auch glaubten sie, daß die Amnestie sofort den Erlaß aller vorhin erkannten Strafen wirken müßte. Sicher rechneten sie daher darauf, daß sie wieder zu den ständischen Versammlungen zugelassen werden sollten, und das Aerarium wieder nach Emden verleget, und die Sequestration der Herrlichkeiten aufgehoben werden würde. Aber sowohl der Fürst, als die Stände wurden in ihrer Hoffnung getäuscht. Der Fürst, weil der Kaiser es bei seiner Resolution vom 12. Septemb. bewenden ließ, und die Emden und ihre Anhänger, weil die Kaiserl. Resolution keinen weitem Effect hatte, als daß die subdelegirte Commission mit der Execution Anstand nehmen mußte. So standen die Sachen eine geraume Zeit hin, weil der Fürst auf seine Protestation wider die letztere Kaiserl. Resolution, und die Emden, wie auch die alten Stände auf ihre eingebrachte Beschwerden und angehängte Bitte, um wieder in den vorigen Stand zurückgesetzt zu werden, unbeschieden gelassen wurden.

## §. 2.

Beinahe ein ganzes Jahr schwebten die ostfriesischen Streitigkeiten unentschieden, und würden noch länger unerörtert geblieben seyn, wenn nicht auswärtige Verhandlungen der Sache eine neue Schwung-

Se. 3 kraft